

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

25. Juni 1892.

**Inhalt:** Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetz vom 30. März 1892, die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Rinder betreffend, Seite 117. — Wiederholungs-Verordnung zur Ausübung des Reichsgesetzes, betr. die Unterthänigkeit von Familien in den durch eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888 und des Reichsgesetzes, betr. die Entschädigung von Familien der zu Friedensstellungen einberufenen Mannschaften, vom 10. Mai 1892, Seite 119.

[74]

## Ausführungs-Verordnung

zu dem Gesetz vom 30. März 1892,

die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Rinder betreffend,  
vom 18. Juni 1892.

## 1.

Zur endgültigen Beseitigung von Entschädigungen für an Milzbrand gefallenes Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder, Kälber) ist für die Rindviehbesitzer in den Ortsgemeinden eines jeden Verwaltungsbezirks, für welchen der zuständige Bezirksausschuß die Anwendung des Gesetzes vom 30. März 1892 — Regierungs-Blatt Seite 77 — beschlossen hat, eine besondere Klasse zu bilden, welche von dem Rechnungsführer der Verbandsklasse der Rindviehbesitzer mit zu führen ist.

## 2.

Die Einnahmen dieser Klassen bestehen aus denjenigen Beiträgen, welche von den Rindviehbesitzern zur Deckung der im vorhergehenden Jahre für vorgekommene, aus der Verbandsklasse der Rindviehbesitzer des Großherzogthums vorschussweise bezahlte Entschädigungen für an Milzbrand gefallenes Rindvieh zu erheben sind.